

BGer 4D_75/2021 vom 20. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_75_2021

FR: TF 4D_75/2021 du 20 décembre 2021

IT: TF 4D_75/2021 del 20 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. Dezember 2021 verurteilte das Bezirksgerichts Zürich die Beschwerdeführerin, die Liegenschaft X._____, inklusive Kellerabteil Y._____ an der U._____strasse, V._____ unverzüglich zu räumen und der Beschwerdegegnerin ordnungsgemäss und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Gleichzeitig wurde das Stadtammannamt W._____ angewiesen, die angeordnete Ausweisung auf Verlangen der Beschwerdegegnerin zu vollstrecken.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2021 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht sinngemäss, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2021 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen zulässig (Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 BGG). Auf die Beschwerde, die sich unmittelbar gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2020 richtet, ist demnach nicht einzutreten, da es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG handelt. Der Beschwerdeführerin steht es offen, den bezirksgerichtlichen Entscheid beim Obergericht des Kantons Zürich anzufechten, worauf in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hingewiesen wird.

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.